

ZH_HANDELSGERICHT HG190014 vom 22. Juli 2020

Zh Handelsgericht, 2020-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG190014

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG190014 du 22 juillet 2020

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG190014 del 22 luglio 2020

Erwägungen

E. 2

Parteibehauptungen

E. 2.1

Im Darlehensvertrag vom 24. Januar 2012 vereinbarten die Parteien während der Laufzeit des Darlehens einen halbjährlich zahlbaren Zins von 4 % (act. 1 Rz. 22; act. 11 S. 6; vgl. act. 3/3). Der Kläger errechnet damit eine Zinsforderung von CHF 119'580.– (vgl. act. 1 Rz. 38). Die Beklagte behauptet dagegen sinnge- mäss, sie schulde keine Zinsen (act. 11 S. 6 ff.).

E. 2.1.1

Der Kläger macht geltend, der Schuldenerlass vom 13. November 2014 sei mit Willensmängeln behaftet und daher unwirksam. Nach der Sachdarstellung des Klägers habe D._____ ihm anlässlich des Gesprächs vom 13. November 2014 ei- ne Aufstellung vorgelegt, nach welcher die Beklagte ihm lediglich noch Fr. 206'500.– geschuldet hätte (act. 1 Rz. 47, vgl. act. 3/15). Der Kläger habe in- des erkannt, dass diese Aufstellung von der für den damaligen Zeitpunkt falschen Darlehenssumme von Fr. 900'000.– per 1. Januar 2008 ausgegangen sei, sowie, dass fälschlicherweise Zinszahlungen als Kapitalrückzahlung eingerechnet wor- den seien (act. 1 Rz. 48). Hierauf hätten D._____ und E._____ den Kläger aufge- fordert, der Beklagten einen Schuldenerlass zu gewähren und eine Restschuld von CHF 200'000.– zu anerkennen. Daneben würde er eine Zahlung von bis zu CHF 450'000.– erhalten, je nachdem wie hoch der Prozessgewinn der Beklagten im Prozess gegen ihren Mieter F._____ vor dem Bezirksgericht Zürich ausfalle (act. 1 Rz. 49). Er, der Kläger, habe damals weder F._____ gekannt noch eine Restzahlung und die Chance auf eine weitere Zahlung von bis zu CHF 450'000.– akzeptiert. Er habe die volle Begleichung der noch offenen Darlehensschuld ver- langt (act. 1 Rz. 50).

E. 2.1.2

Hierauf hätten D._____ und E._____ ihn unter Druck gesetzt. Sie hätten ihm falsche Tatsachen vorgespiegelt und wahrheitswidrig ausgeführt, dass die Beklagte wegen verlustreicher Geschäfte in finanziellen Schwierigkeiten sei, und dass nur ein Schuldenerlass des Klägers könne den Konkurs der Beklagten ab- wenden könne (act. 1 Rz. 51). Sodann hätten D._____ und E._____ dem Kläger die streitgegenständliche Quittung vorgelegt und ihn vor die Wahl gestellt, diese zu unterschreiben oder aber aufgrund des drohenden Konkurses der Beklagten sein gesamtes Geld zu verlieren (act. 1 Rz. 52 f.).

E. 2.1.3

Da E._____ eine Vertrauensperson gewesen sei, habe er den Ausführun- gen von D._____ und E._____ geglaubt. Er sei durch die Wahl, entweder auf über eine halbe Million Franken

zuzüglich Zinsen seiner Forderung zu verzichten, dafür CHF 200'000.– sofort und eventuell später bis zu CHF 450'000.– zu erhalten, o-

- 13 - der aber im Konkurs der Beklagten sein ganzes Geld zu verlieren, unter existenziellen Druck geraten. Da das der Beklagten zur Verfügung gestellte Darlehen seine gesamte Altersvorsorge dargestellt habe, sei die Unterzeichnung der Quit-tung das kleinere Übel gewesen, weshalb er sich dem Druck von E._____ und D._____ gebeugt habe (act. 1 Rz. 55 f.).

E. 2.2

Die Zinsrechnung des Klägers ist unrichtig, da er die Zahlung bzw. Anrech-nung von CHF 50'000.– vom 20. März 2013 und die anteilige Anrechnung der Gegenforderung "G._____" (CHF 2'066.75) nicht als Kapitalrückzahlungen be-rücksichtigt hat. Unter Berücksichtigung dieser Zahlungen beträgt der vertraglich geschuldete Zins insgesamt CHF 117'178.90 (vgl. die nachfolgende Aufstellung, wo der Zins auf die jeweils aktuelle Darlehensvaluta ausgewiesen wird, ebenso wie der halbjährlich zahlbare und damit fällige Zinssaldo [fett] unter Berücksichti-gung der geleisteten Zinszahlungen). Daran hat die Beklagte insgesamt CHF

- 32 - 81'598.15 bezahlt (CHF 36'000.– [unbestrittene Zinszahlungen] + CHF 45'598.15 [Anrechnung aus der Gegenforderung "G._____"]). Die offenen Zinsen per 31. Dezember 2015 betragen demnach CHF 35'580.75 (CHF 117'178.90.– ./ CHF 81'598.15): Datum Periode Zinstage Darlehensvaluta Veränderung (CHF) Saldo (CHF)

01.01.12-30.06.12	182	900'000.00	+17'950.70	30.06.12	17'950.70	04.07.12	-18'000.00	19.12.12	-18'000.00																																																																																		
01.07.12-01.10.12	93	900'000.00	+9'172.60	02.10.12-01.11.12	31	885'000.00	+3'006.60	02.11.12-31.12.12	60	850'000.00	+5'589.05	31.12.12	-281.05	01.01.13-20.03.13	79	850'000.00	+7'358.90	21.03.13-01.04.13	12	800'000.00	+1'052.05	02.04.13-30.06.13	90	762'500.00	+7'520.55	30.06.13	15'650.45	01.07.13-31.12.13	184	762'500.00	+15'375.35	31.12.13	31'025.80	01.01.14-13.01.14	13	762'500.00	+1'086.30	14.01.14-30.06.14	168	732'500.00	+13'486.05	30.06.14	45'598.15	08.11.14	-45'598.15	01.07.14-02.07.14	2	732'500.00	+160.55	03.07.14-08.11.14	129	682'500.00	+9'648.50	09.11.14-05.12.14	27	680'433.25	+2'013.35	06.12.14-31.12.14	26	630'433.25	+1'796.30	31.12.14	13'618.70	01.01.15-09.02.15	40	630'433.25	+2'763.55	10.02.15-20.04.15	70	580'433.25	+4'452.65	21.04.15-30.06.15	71	547'433.25	+4'259.50	30.06.15	25'094.40	01.07.15-16.07.15	16	547'433.25	+959.90	17.07.15-31.12.15	168	517'433.25	+9'526.45	31.12.15	35'580.75	+117'178.90	Total	-81'598.15	35'580.75

3. Zahlungen und Verzugszinsen nach dem 31. Dezember 2015

E. 2.2.1

Die Beklagte ist der Auffassung, der Schuldenerlass vom 13. November sei rechtsgültig und nicht wegen Willensmängeln anfechtbar. Nach Darstellung der Beklagten habe E._____, nachdem der Kläger sich unaufhörlich bei D._____ und E._____ betreffend die Rückzahlungen erkundigt habe, die Parteien im November 2014 zu einem klärenden Gespräch in seine Kanzlei eingeladen. Die Parteien hät- ten nochmals Grundsätzliches betreffend das Darlehen besprochen. D._____ ha- be dem Kläger aufgezeigt, dass die Beklagte seit Auszahlung des Darlehensbe- trages CHF 599'000.– (davon CHF 320'000.– unter dem Titel Kapitalrückzahlun- gen und CHF 279'000.– unter dem Titel Zinsen) gemäss folgender Aufstellung an den Kläger bezahlt habe (act. 11 S. 7, Rz. 46 f.): Datum Saldo Darlehen Belegtext Zins Darlehen 01.01.08 900'000.00 Darlehen 06.05.08 1 -10'000.00

Zins 22.1.-22.5.2008 -10'000.00 03.09.08 2 -10'000.00 Zins -10'000.00 22.09.08 -10'000.00
 Zins (Roller gekauft) -10'000.00 28.07.09 3 -15'000.00 Zins -15'000.00 15.09.09 4
 -30'000.00 Rückzahlung -30'000.00 11.12.09 5 -15'000.00 Zins -15'000.00 12.12.09 6
 -15'000.00 Zins -15'000.00 30.01.10 7 -15'000.00 Zins -15'000.00 10.06.10 8 -15'000.00
 Zins -15'000.00 10.06.10 9 -20'000.00 -20'000.00 12.11.10 10 -35'000.00 Rückzahlung
 -35'000.00 20.12.10 11 -35'000.00 Rückzahlung -35'000.00 21.12.10 12 -16'500.00 Zins
 2010 -16'500.00 21.12.10 13 -28'000.00 Zins 2010 -28'000.00 28.07.11 14 -18'000.00 Zins
 -18'000.00 28.07.11 15 -37'500.00 Zins -37'500.00 21.12.11 16 -18'000.00 Zins -18'000.00
 06.05.12 17 -40'000.00 Rückzahlung -40'000.00 04.07.12 18 -18'000.00 Zins LW 2012
 -18'000.00 01.10.12 19 -15'000.00 Rückzahlung -15'000.00 01.11.12 20 -35'000.00
 Rückzahlung -35'000.00 29.12.12 21 -18'000.00 Zins 2. H1 2012 -18'000.00 20.03.13 22
 -50'000.00 Rückzahlung -50'000.00 31.12.13 23 -50'000.00 Rückzahlung -50'000.00
 13.01.14 24 -30'000.00 Rückzahlung -30'000.00 Total 301'000.00 279'000.00 320'000.00

- 14 - Sie behauptet weiter, die von ihr vorfinanzierten Auslagen im Zusammenhang mit der Liegenschaft in G._____ von CHF 127'664.90 seien einzurechnen. Damit be- trage der Darlehenssaldo per November 2014 CHF 173.335.10 (CHF 900'000.- [Darlehenssumme] ./ CHF 599'000.- [Zahlungen] ./ CHF 127'664.90 [Auslagen G._____]). Die Abrechnung führe unter Berücksichtigung der Reduktion vom 16. Februar 2013 zu keiner anderen Betrachtung: Nach Festsetzung des Saldos auf CHF 555'000.- seien Zahlungen über CHF 167'500.- erfolgt (CHF 50'000.- am 20. März 2013, CHF 37'500.- am 1. April 2013, CHF 30'000.- am 13. Januar 2014 und CHF 50'000.- am 2. Juli 2014). Abzüglich der Auslagen G._____ (CHF 127'664.90) und der Zahlung vom 31. Dezember 2013 (CHF 50'000.-) be- trage der Saldo CHF 204'835.10. Die Behauptung, der Kläger sei über den Saldo getäuscht worden, entbehre sich daher jeder Grundlage (act. 11 S. 7 ff.).

E. 2.2.2

Der Kläger habe die Vereinbarung vom 13. November 2014 aus wirtschaft- lichen Überlegungen gewünscht, da sie, die Beklagte, aufgrund des Ausfalls F._____ das Darlehen und die Zinsen nicht habe zurückzahlen können (act. 11 Rz. 5 f.). Um dem Kläger zu ermöglichen, einen weiteren Teil der Darlehenssum- me vorab zu erhalten, habe sie sich bereit erklärt, bei einer Reduktion der Darle- hensschuld auf CHF 200'000.- innert kurzer Zeit substantielle Rückzahlungen zu machen. Zugleich sei dem Kläger eine unbestimmte Beteiligung am Prozessaus- gang F._____ schriftlich zugesagt worden. E._____ habe den Kläger umfassend über den Stand dieses Prozesses der Beklagten gegen F._____ vor dem Mietge- richt Zürich unterrichtet. Hierauf hätten der Kläger und D._____ E._____ die Grundzüge einer Vereinbarung vorgegeben. Während das Sekretariat die Verein- barung vorbereitet habe, hätten die Anwesenden weiter über den Fall F._____ und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Beklagte gesprochen. Es sei dargelegt worden, dass die Beklagte bei Ausfall der Forderung F._____ über kei- ne Mittel mehr verfüge und das Darlehen nicht zurückzahlen könne. Dem Kläger seien die Folgen von Illiquidität bekannt gewesen (act. 11 Rz. 49-51). Nachdem sich der Kläger die Aufstellung der von der Beklagten vorfinanzierten Kosten und Auslagen sowie das Angebot durch den Kopf habe gehen lassen, habe er die Quittung unterzeichnet (act. 11 S. 10). Damit habe der Kläger auf die Verzinsung des Darlehens vom 16. Februar 2013 bis 13. November 2014 verzichtet, nicht

- 15 - aber auf Substanz. Im Gegenzug habe er sich eine Beteiligung am Prozesslös F._____ ausgehandelt (act. 11 S. 10, Rz. 55). Unter den gegebenen Umständen sei es dem

Kläger lieber gewesen, CHF 200'000.– sowie eventuell einen Bonus aus dem Prozess zu erhalten (act. 11 S. 10, Rz. 52). Dass der Mietausfall F. _____ die Beklagte belastet habe, liege auf der Hand. Weder D. _____ noch E. _____ hätten den Kläger unter Druck gesetzt; sie hätten dem Kläger auch keine falschen Tatsachen vorgespiegelt (act. 11 S. 10). Der Kläger habe die Quittung frei von Willensmängeln unterzeichnet (act. 11 Rz. 53). Die Geltendmachung des Willensmangels knapp vor Ablauf eines Jahres mache diesen zudem ungläub- würdig, da der Kläger seit dem 13. November 2014 über die detaillierte Abrech- nung (act. 3/15) verfügt habe (act. 11 S. 14). 3. Rechtliches

E. 2.3

Der Kläger anerkannte die Verrechnung mit den von der Beklagten für ihn bezahlten Schreinerkosten (act. 1 Rz. 39). Mit der Abgabe der Verrechnungser- klärung hat D. _____ für die Beklagte ein unwiderrufliches Gestaltungsrecht aus- geübt. Damit ist die Forderung der Beklagten gegenüber dem Kläger betreffend Rückerstattung der Schreinerkosten in der Höhe von CHF 16'000.– erloschen. Im gleichen Umfang erlosch auch die Forderung des Klägers gegenüber der Beklag- ten aus dem Darlehensvertrag (vgl. BGer 4A_285/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2). Eine nachträgliche Vereinbarung zwischen den Parteien über dieselbe, untergegangene Forderung der Beklagten war damit nicht mehr möglich. Selbst wenn eine Vereinbarung möglich gewesen wäre, hätte der Kläger eine solche nicht genügend dargetan: Der Kläger macht keine substantiierten Ausführungen dazu, wann, wo, in welcher Form und mit welchem genauen Inhalt er eine Verein- barung mit D. _____ abgeschlossen haben will. Der Umstand, dass D. _____ die Kosten übernehmen würde, weil er das Haus ohnehin habe verkaufen wollen (vgl. act 1 Rz. 40), stellt höchstens einen Grund für eine solche Vereinbarung dar, vermag aber ihren Abschluss und Inhalt nicht darzulegen. Eine Vereinbarun- gen zwischen dem Kläger und D. _____ persönlich vermöchte die Rechtsbeziehung zwi- schen den Parteien aber ohnehin nicht zu tangieren. Damit hat der Kläger weder einen tatsächlichen noch einen normativen Konsens dargetan. Der Kläger muss sich daher die vollen CHF 50'000.– anrechnen lassen, welche er der Beklagten am 20. März 2013 quittiert hat (act. 3/13c).

E. 2.4

Offen ist, ob diese CHF 50'000.– als Zins- oder Kapitalrückzahlung zu be- rücksichtigen sind. Die Quittung vom 20. März 2013 hält folgendes fest: "50'000.– sfr in Bar erhalten zu haben bestätigt: A. _____ [Unterschrift]" (act. 3/13c und act. 12/22). Die

- 27 - Behauptung der Beklagten, der Belegtext der Quittung laute auf Rückzahlung, trifft nicht zu. Die Quittung enthält keine Angabe dazu, ob es sich bei dieser Zah- lung um eine Zins- oder um eine Kapitalrückzahlung handeln soll. Auf der vom Kläger eingereichten Urkunde befinden sich neben der fotokopierten Quittung zwar die handschriftlichen Vermerke "(Zins 2013)" und "16000.- Abzug L. _____ ... [Ad- resse] Auszahlung, 34000.-" (act. 3/13c). Der Kläger hat aber nicht behauptet, die Be- klagte habe damit der Anrechnung als Zinszahlung zugestimmt.

E. 2.5

Liegt keine anderslautende Vereinbarung vor, ist eine Teilzahlung insoweit auf das Kapital anzurechnen, als der Schuldner nicht mit Zinsen im Rückstand ist (Art. 85 Abs. 1 OR). Eine abweichende Vereinbarung macht der Kläger nicht gel- tend. Damit ist die Zahlung auf das Kapital anzurechnen, soweit die Beklagte nicht mit Zinsen im Rückstand war. Im Jahr 2012 bezahlte die Beklagte CHF 36'000.– für Zinsen, die Zinslast betrug aber, wie aufzuzeigen

sein wird, nur CHF 35'718.95. Damit verfügte die Beklagte am 20. März 2013 über ein Zinsgut- haben von CHF 281.05 (CHF 36'000.– ./ CHF 35'718.95). Mangels ausstehender Zinsen – die Zinsen für das 1. Halbjahr 2013 wurden erst per 30. Juni 2013 fällig (vgl. act. 3/3) – ist die Zahlung von CHF 50'000.– auf das Kapital anzurechnen.

E. 2.6

Die übrigen Vorbringen des Klägers verfangen nicht. Es ist zwar zutreffend, dass die Darlehensvaluta am 20. März 2013 CHF 850'000.– betrug und die aus- bezahlten CHF 34'000.– einem Jahreszins von 4% auf diese Valuta entsprechen. Dieser Umstand allein macht aber aus der Barzahlung noch keine Zinszahlung. Der übergebene Betrag von CHF 34'000.– ergibt sich ohnehin aus einer Verrech- nung mit dem quittierten Betrag von CHF 50'000.–, was gegen eine Zinszahlung spricht. Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beklagte die Zinsen für das Jahr 2013 bereits am 20. März 2013 bezahlen sollte, obschon diese erst am 30. Juni 2013 und am 31. Dezember 2013 fällig geworden wären (vgl. act. 3/3). Hätten die Parteien dies gewollt, wäre zu erwarten gewesen, dass sie dies auf der Quittung vermerkt hätten, selbst wenn die Quittung vor Übergabe des Bargelds ausgestellt wurde. Der Kläger hätte in der Erwartung, er werde CHF 50'000.– er- halten, bereits vor Übergabe des Bargelds auf der Quittung vermerken können, dass er von den erwarteten CHF 50'000.– CHF 34'000.– als Zinszahlung entge-

- 28 - gennehmen will. Jedenfalls hätte er spätestens nach Erhalt des Geldes auf seiner Quittung selbst (und nicht bloss neben einer Kopie derselben) vermerken müs- sen, dass er die erhaltenen CHF 34'000.– an die Zinsen anrechne (Art. 86 Abs. 2 OR analog). Dies tat der Kläger nicht. Eine Anrechnung der am 20. März 2013 bar übergebenen CHF 34'000.– an die Zinsen fällt damit ausser Betracht. 3. Zahlung vom 31. Dezember 2013

E. 3

Rechtliches Durch den Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darleiher zur Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder an anderen vertretbaren Sachen, der Borger dagegen zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte (Art. 312 OR). Hat der Borger den Darleiher für den Wertge- brauch erfolgsabhängig zu vergüten, namentlich indem er dem Darleiher einen Teil des Ertrages, den er mit dem vertraglich bestimmten Gebrauch der Darle- henssumme erwirtschaftet, zukommen lässt, liegt ein partiarisches Darlehen vor (BSK OR I-MAURENBRECHER/SCHÄRER, Art. 312 N 37 mit Hinw.). In diesem Fall, muss der Borger dem Darleiher ermöglichen, die Richtigkeit der Vergütungsbe- rechnung zu kontrollieren (vgl. BK OR-WEBER, Vorbemerkungen zu Art. 312-318,

- 10 - N 39 f.). Eine erfolgsabhängige Vergütung kann anstelle oder neben Zinsen (Art. 313 OR) vereinbart werden (HUGUENIN, Obligationenrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl. 2019, N 3062).

E. 3.1

Der Kläger behauptet, die Beklagte sei seit Ablauf des 31. Dezember 2015 im Verzug. Ausserdem habe er die Beklagte vor Fälligkeit gemahnt. Er verlange aber keinen Verzugszins für CHF 37'000.– (vom 1. Januar 2016 bis 24. August 2016) und für CHF 40'000.– (seit 25. August 2016; act. 1 Rz. 76 f.).

E. 3.2

Da das Darlehen unbestritten ein befristetes war, kam die Beklagte mit Ablauf des 31. Dezember 2015 ohne weiteres in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR). Gleich

- 33 - verhält es sich mit den Zinsen, da diese halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember zahlbar waren. In Nachachtung der Dispositionsmaxime ist dem Kläger der Verzugszins für den vertraglichen Zins, soweit dieser schon vor dem 31. Dezember 2015 fällig wurde, aber dennoch erst ab dem 1. Januar 2016 zuzusprechen.

E. 3.3

Die Gesamtforderung betrug am 31. Dezember 2015 CHF 553'014.- (CHF 517'433.25 [Kapitalschuld] + CHF 35'580.75 [Zinsen]). Nach Abzug der späteren Zahlungen (CHF 77'000.-, davon CHF 40'000.- nach Gutheissung der Teilklage) beträgt die offene Gesamtforderung des Klägers heute CHF 476'014.-. Die Beklagte ist deshalb zu verpflichten, Verzugszinsen zu 5% auf 516'014.- (CHF 476'014.- + CHF 40'000.-) vom 1. Januar 2016 bis am 24. August 2016 und zu 5% auf CHF 476'014.- seit 25. August 2016 zu leisten (Art. 104 Abs. 1 OR, Art. 58 Abs. 1 OR). G. Zusammenfassung und Fazit 1.

Zusammenfassung 1.1. Die Parteien schlossen am 24. Januar 2012 einen schriftlichen Darlehensvertrag ab. Der Kläger verpflichtete sich, der Beklagten die zuvor ausbezahlten CHF 900'000.- vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015 zu einem halbjährlich zahlbaren Zins von 4% pro Jahr zu überlassen 1.2. Die vom Kläger am 13. November 2014 unterzeichnete Quittung erfolgte aufgrund einer absichtlichen Täuschung durch die Beklagte, weshalb die darin enthaltene Reduktion der Kapitalschuld auf CHF 200'000.- unwirksam ist. 1.3. Sodann konnte die Beklagte nicht nachweisen, dass eine angebliche Bestätigung des Klägers vom 16. Februar 2014, worin er die damals offene Darlehensschuld auf CHF 555'000.- haben soll, tatsächlich von ihm und an diesem Datum unterzeichnet worden war. Die Urkunde gilt daher als unecht, weshalb sie keine Rechtswirkungen zu Lasten des Klägers entfalten kann. 1.4. Hinsichtlich der drei strittigen Zahlungen hat sich ergeben, dass die Zahlung vom 20. März 2013 gänzlich an die Kapitalschuld anzurechnen ist. Dem Kläger ist

- 34 - namentlich der Nachweis nicht gelungen, dass er mit der Beklagten eine Vereinbarung abgeschlossen hatte, wodurch die verrechnungsweise geleisteten CHF 16'000.- nicht zu berücksichtigen wären. Dagegen ist die Zahlung vom 31. Dezember 2013 nicht zu beachten, da die hierfür von der Beklagten als Beweis offerierte Quittung undatiert ist. Zudem blieb unbestritten, dass die Zahlung die bereits berücksichtigte Gegenforderung der Beklagten für Mietkosten betrifft. Die Kosten aus der Gegenforderung G._____ sind im unbestrittenen Umfang zu berücksichtigen (CHF 47'664.90, davon CHF 2'066.75 als Kapitalrückzahlung). 1.5. Unter Berücksichtigung der unbestrittenen Zahlungen leistete die Beklagte insgesamt CHF 382'566.75 an Kapitalrückzahlungen. Der vertraglich geschuldete Zins beläuft sich auf insgesamt CHF 117'178.90. Hiervon bezahlte die Beklagte CHF 81'598.15. Die offene Restschuld der Beklagten beläuft sich damit per 31. Dezember 2015 (Ende der Laufzeit des Darlehens) auf CHF 553'014.- (CHF 900'000.- + CHF 117'178.90 ./ CHF 382'566.75 ./ CHF 81'598.15). Nachdem die Beklagte nachträglich weitere CHF 77'000.- bezahlt hat, ist eine Gesamtforderung von CHF 476'014.- ausgewiesen. 2. Fazit Die Beklagte ist zu verpflichten, dem Kläger CHF 476'014.- zzgl. Zins zu 5% auf 516'014.- vom 1. Januar 2016 bis am 24. August 2016 und zu 5% auf CHF 476'014.- seit 25. August 2016. Im Mehrbetrag ist die Klage abzuweisen. Ausführungen zu den Eventualstandpunkten des Klägers (Rechtsbegehren Ziffern 2 und 3) erübrigen sich. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Gerichtskosten 1. Die Höhe der Gerichtskosten

bestimmt in erster Linie nach dem Streitwert (vgl. Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG und § 2 Abs. 1 lit. a GebV OG); er bildet die Basis zur Berechnung der Grundgebühr (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt; Zinsen, Kosten und Eventualbegehren sind nicht hinzuzurechnen (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Er beträgt vorliegend

- 35 - CHF 514'031.55 (act. 1 S. 2). Die Grundgebühr beträgt damit rund CHF 21'000.–. Die Komplexität des Falls rechtfertigt eine Erhöhung der Gerichtsgebühr um 2/5 auf rund CHF 30'000.– (§ 2 Abs. 1 lit. b und lit. c und Art. 4 Abs. 2 GebV OG). 2. Der Kläger obsiegt zu rund 9/10. Die Kosten sind ihm daher zu 1/10 und der Beklagten zu 9/10 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie sind mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss (CHF 21'000.–) zu verrechnen. Der Fehlbetrag (CHF 9'000.–) ist von der Beklagten nachzufordern (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Für die Differenz zwischen auferlegten Kosten und geleistetem Vorschuss (CHF 18'000.–) ist dem Kläger das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen (Art. 111 Abs. 2 ZPO). B. Parteientschädigung Die Höhe der Parteientschädigung richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem Streitinteresse (vgl. Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 AnwG ZH; § 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Zur Grundgebühr kommt ein Zuschlag für die zweite Rechtsschrift, für den Kläger zusätzlich für die Stellungnahme zu den Duplikaten, hinzu (§ 11 Abs. 1 f. AnwGebV). Beim Streitwert von CHF 514'031.55 beträgt eine volle Parteientschädigung CHF 32'000.– für den Kläger und CHF 30'000.– für die Beklagte. Nachdem der Kläger zu 1/10 unterliegt, hat die Beklagte dem Kläger eine Parteientschädigung von rund CHF 26'000.– zzgl. MwSt. zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Handelsgericht erkennt:

E. 4

Anrechnung der Kosten Haus G. _____

E. 4.1

Die Beklagte behauptet, sie habe dem Kläger eine Zusammenstellung aller Kosten im Zusammenhang mit der Liegenschaft in G. _____ unterbreitet, die sie vorfinanziert habe. Diese Kosten würden CHF 127'664.90 betragen. Davon habe sie CHF 80'000.– dem Kläger in bar und ohne Quittung übergeben (CHF 10'000.–

- 29 - am 26. Juni 2013, CHF 5'000.– am 5. Juli 2013, CHF 15'000.– am 8. August 2013 und CHF 50'000.– am 31. März 2014). Diese Barzahlungen habe der Kläger weder anlässlich der Besprechung vom 13. November 2014 noch danach bestritten. CHF 47'664.90 würden Leistungen Dritter betreffen, die sie für den Kläger bezahlt habe. Die Beklagte behauptet sinngemäss, der Kläger müsse sich diese Auslagen an seine Forderung aus dem Darlehensvertrag anrechnen lassen (act. 11 S. 8 f.).

E. 4.2

Der Kläger bestreitet die Gegenforderung "G. _____", namentlich die Barzahlungen. Er habe die ihm am 13. November 2014 vorgelegte Abrechnung nicht akzeptiert (act. 1 Rz. 48). Er erklärt aber gleichzeitig, er halte an Rz. 39 f. der Klage fest, wo er ausführte, dass er Forderungen der Beklagten von CHF 47'664.90 mit eigenen Forderungen gegenüber der Beklagten von CHF 19'616.45 verrechnet habe und die Restforderung der Beklagten von CHF 28'048.45 bei der offenen Zinsforderung in Abzug gebracht habe (act. 23 Rz. 36).

E. 4.3

Gemäss der Zusammenstellung der Beklagten besteht ihre Gegenforderung aus 16 Positionen. Jeder Position ist ein Datum, ein Betrag und eine Bezeichnung zugeordnet (act. 11 S. 8 f.). Vier Positionen über total CHF 80'000.– sind mit "Bar gegeben (kein Beleg)" bezeichnet; 12 Positionen über total CHF 47'664.90 bezeichnen Leistungen Dritter (vgl. act. 11 S. 8 f.). Da der Kläger seinerseits erklärt, die Beklagte verfüge über eine Gegenforderung von just CHF 47'664.90 (act. 1 Rz. 39), ist davon auszugehen, dass es sich dabei um jenen Teil der Gegenforderung "G._____" der Beklagten handelt, der die Leistungen Dritter betrifft. Die Gegenforderung "G._____" gilt damit im Umfang von CHF 47'664.90 als unbestritten. Die Behauptung des Klägers, hiervon seien CHF 28'048.45 per 8. November 2014 an die Zinsen anzurechnen (act. 1 Rz. 39), hat die Beklagte nicht bestritten (vgl. act. 11 S. 6 ff.), weshalb die Anrechnung entsprechend zu erfolgen hat.

E. 4.4

Nach Abzug von CHF 28'048.45 verbleiben CHF 19'616.45 (CHF 47'664.90 ./ CHF 28'048.45). Der Kläger behauptet, die Gegenforderung "G._____" sei in diesem Umfang (CHF 19'616.45) durch eigene Forderungen verrechnungsweise getilgt worden (act. 1 Rz. 39). Indem die Beklagte aber sinngemäss behauptet, der Kläger habe sich die vollen CHF 127'664.90 anrechnen zu lassen, bestreitet sie durch ihre Sachdarstellung die Tilgung durch Verrechnung. Die Bestreitung

- 30 - der Beklagten führt dazu, dass der Kläger seine pauschale Behauptung der Verrechnung näher substantiieren müsste. Hierzu müsste er namentlich aufzeigen, aufgrund welcher Umstände er über eine "eigene Forderung" in der behaupteten Höhe (CHF 19'616.45) gegen die Beklagte verfügt. Dies tut der Kläger nicht (vgl. act. 1 Rz. 39; act. 23 Rz. 36 ff.). Eine Verrechnung entfällt damit und der Kläger hat sich auch die verbleibenden CHF 19'616.45 anrechnen zu lassen.

E. 4.4.1

Wäre der 1. Januar 2008 der massgebliche Darlehensbeginn gewesen, wären nach Auffassung der Beklagten alle Zahlungen vom 1. Januar 2008 bis zum 16. Februar 2013 als Kapitalrückzahlungen zu berücksichtigen. Die Beklagte leistete in diesem Zeitraum gemäss eigener Aufstellung CHF 469'000.– an Zinsen und Kapitalrückzahlungen (act. 11 S. 7). Belief sich die Kapitalschuld, wie von der Beklagten behauptet, am 1. Januar 2008 tatsächlich auf CHF 900'000.– (act. 11 S. 7), würde die Differenz CHF 431'000.– (CHF 900'000.– ./ CHF 469'000.–) und nicht CHF 555'000.– betragen. Bei einem Saldo von CHF 431'000.– wäre die Neufestsetzung der Darlehensschuld auf CHF 555'000.– zudem keine Reduktion, sondern vielmehr eine Erhöhung. Weshalb die Beklagte das Darlehen hätte erhöhen sollen, ist nicht ersichtlich, und wurde von der Beklagten auch nicht erläutert.

E. 4.4.2

Würde vom 1. Januar 2012 als Zeitpunkt für den Darlehensbeginn ausgegangen, ergäbe sich folgende Rechnung: Die Beklagte leistete gemäss eigener Aufstellung vom 1. Januar 2012 bis zum 16. Februar 2013 CHF 86'000.– an Zinsen und Kapitalrückzahlungen (act. 11 S. 7). Nachdem sich die Kapitalschuld gemäss Vertrag vom 24. Januar 2012 per 1. Januar 2012 CHF 900'000.– belief

- 24 - (act. 3/3), würde die Differenz am 16. Februar 2013 CHF 814'000.– (CHF 900'000.– ./ CHF 86'000.–) und nicht CHF 555'000.– betragen. Hätte der Saldo CHF 814'000.– betragen, würde die Neufestsetzung der Darlehensschuld auf CHF 555'000.– zudem

bedeuten, dass der Kläger mit Unterzeichnung der Bestätigung auf CHF 259'000.– verzichtet hätte (CHF 814'000.– ./ CHF 555'000.–).

E. 4.5

Nachdem der Betrag von CHF 28'048.45 per 8. November 2014 anzurechnen ist, gilt dies auch für den verbleibenden Betrag von CHF 19'616.45, welcher Teil derselben Forderung ist. Die Parteien machen keine Angaben dazu, ob die Anrechnung an die Zinsen oder an das Kapital erfolgen soll. Demgemäss ist widerum nach Art. 85 Abs. 1 OR vorzugehen. Am 8. November 2014 waren, wie aufzeigen sein wird, Zinsbeträge über CHF 45'598.15 offen (vgl. die nachfolgende Aufstellung). Nach Abzug der unbestrittenen CHF 28'048.45 beliefen sich die noch offenen Zinsen auf CHF 17'549.70 (CHF 45'598.15 ./ CHF 28'048.45). Diese offenen Zinsen sind zuerst zu tilgen. Die Differenz (CHF 2'066.75) ist der Kapitalschuld in Abzug zu bringen (CHF 19'646.45 ./ CHF 17'549.70).

E. 4.6

Die strittigen Barübergaben von insgesamt CHF 80'000.– sind dagegen nicht zu berücksichtigen. Die Beklagte hat die näheren Umstände der angeblichen Barübergaben nicht hinreichend dargelegt. Die Beklagte macht namentlich keine präzisen Ausführungen dazu, wo sie dem Kläger die jeweiligen Barbeträge übergeben haben will und was sie dazu veranlassen sollte, diese Übergaben ohne Quittung zu tätigen, zumal die übrigen Zahlungen gegen Ausstellung einer Quittung erfolgten. Selbst wenn der Kläger diese Barauszahlungen weder am 13. November 2014 noch danach nicht bestritten hätte, vermöchte dieses blosses Nichtbestreiten der Abrechnung keine Anerkennung derselben darzustellen (Art. 6 OR). Umstände, aufgrund derer das anhaltende Nichtbestreiten als konkludente Anerkennung zu werten wären, macht die Beklagte nicht geltend. Die Gegenforderung "G. _____" ist daher nur im unbestrittenen Umfang (CHF 47'664.90) zu berücksichtigen (CHF 2'066.75 als Kapitalrückzahlung per 8. November 2014 und CHF 28'048.45 sowie CHF 17'549.70 als Zinszahlungen).

- 31 - F. Abrechnungsübersicht 1. Kapitalschuld per 31. Dezember 2015
Somit sind nebst den anerkannten Kapitalrückzahlungen von CHF 330'500.– zwei weitere Kapitalrückzahlungen zu berücksichtigen: CHF 50'000.– per 20. März 2013 und CHF 2'066.75 per 8. November 2014. Nachdem die Beklagte während der Laufzeit des Darlehens Kapitalrückzahlungen über CHF 382'566.75 geleistet hat, ergibt sich die Darlehensvaluta per 31. Dezember 2015 von CHF 517'433.25:
Datum Kapitalrückzahlung (in CHF) Saldo (in CHF)
01.01.12 900'000.00
01.10.12 15'000.00 885'000.00
01.11.12 35'000.00 850'000.00
20.03.12 50'000.00 800'000.00
01.04.13 37'500.00 762'500.00
13.01.14 30'000.00 732'500.00
02.07.14 50'000.00 682'500.00
08.11.14 2'066.75 680'433.25
05.12.14 50'000.00 630'433.25
09.02.15 50'000.00 580'433.25
20.04.15 33'000.00 547'433.25
16.07.15 30'000.00 517'433.25
Total (31.12.15) 382'566.75 517'433.25
2. Offene Zinsen per 31. Dezember 2015

E. 4.7

Da die Bestätigung vom 16. Februar 2013 unbeachtlich ist, erübrigen sich Ausführungen zur Behauptung der Beklagten, das Darlehensverhältnis sei durch Unterzeichnung derselben noviert worden (vgl. act. 26 Rz. 8). Demzufolge bleibt der Darlehensbetrag von CHF 900'000.– gemäss Vertrag vom 24. Januar 2012 massgebend.

- 25 - E. Anrechenbare Zahlungen der Beklagten 1. Unbestrittener Sachverhalt 1.1. Zwischen dem 24. Januar 2012 und 31. Dezember 2015 leisteten die Beklagte sowie die K._____ AG und E._____ je für die Beklagte diverse Zahlungen (act. 1 Rz. 26; act. 11 Rz. 26). Unbestritten sind Kapitalrückzahlungen über CHF 330'500.- (CHF 293'000.- durch Bezahlung [CHF 15'000.- am 1. Oktober 2012, CHF 35'000.- am 1. November 2012, CHF 30'000.- am 13. Januar 2014, CHF 50'000.- am 2. Juli 2014, CHF 50'000.- am 5. Dezember 2014, CHF 50'000.- am 9. Februar 2015, CHF 33'000.- am 20. April 2015 und CHF 30'000.- am 16. Juni 2015] und CHF 37'500.- durch Verrechnung per 1. April 2013; act. 1 Rz. 27-37, 58; act. 11 S. 7 ff., Rz. 58). Unstrittig sind Zinszahlungen von CHF 36'000.- (je CHF 18'000.- am 4. Juli 2012 und am 19. Dezember 2012; act. 1 Rz. 38 f.; act. 11 S. 7), sowie weitere Zahlungen der Beklagten im Umfang von insgesamt CHF 77'000.- (CHF 37'000.- während dem Erstprozess und CHF 40'000.- nach Gutheissung der Teilklage; act. 1 Rz. 44; act. 11 Rz. 58). 1.2. Am 20. März 2013 unterschrieb der Kläger wie erwähnt auf Verlangen von D._____ eine Quittung über CHF 50'000.-. Nach Übergabe der Quittung übergab D._____ dem Kläger ein Couvert, welches aber nicht die quittierten CHF 50'000.-, sondern nur CHF 34'000.- enthielt, mit der Erklärung, die Beklagte, sie verrechne die fehlenden CHF 16'000.- mit Schreinerkosten, die sie für eine Ankleide in der vom Kläger bewohnten Liegenschaft in G._____ bezahlt habe (act. 1 Rz. 39 f.; act. 23 Rz. 35; act. 11 S. 8, Rz. 66). 2. Zahlung vom 20. März 2013

E. 4.8

Demgemäss ist erwiesen, dass D._____ und E._____ den Kläger willentlich getäuscht und dadurch zur Unterzeichnung der "Quittung" vom 13. November 2014 veranlasst haben. Damit ist die Quittung vom 13. November 2014 für ihn nicht verbindlich, weshalb sie keine rechtswirksame Reduktion der Darlehensschuld auf CHF 200'000.- bewirkte. Der Umstand, dass der Kläger die Quittung erst kurz vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Jahresfrist anfocht, vermag an dieser Rechtslage nicht zu ändern (vgl. Art. 31 Abs. 1 OR). Eine Anfechtung innerhalb der Anfechtungsfrist kann nicht als missbräuchlich qualifiziert werden, selbst wenn sie gegen Ende der Anfechtungsfrist erfolgte, auch wenn der Kläger bereits seit einiger Zeit über eine Abrechnung verfügte.

E. 4.9

Da die Quittung vom 13. November 2014 unwirksam ist, erübrigt es sich zu prüfen, ob das Darlehensverhältnis durch Unterzeichnung desselben noviert worden wäre (vgl. act. 26 Rz. 8). Hingegen ist zu untersuchen, ob allenfalls die Bestätigung vom 16. Februar 2013 Rechtswirkungen entfaltet, und welche von der Beklagten geleisteten Zahlungen anzurechnen sind.

- 20 - D. Bestätigung vom 16. Februar 2013 1. Unbestrittener Sachverhalt 1.1. Am 20. März 2013 unterschrieb der Kläger auf Verlangen von D._____ eine Quittung (act. 3/13c), worin er bestätigte, CHF 50'000.- in bar erhalten zu haben. Nach Aushändigung der Quittung an D._____ übergab dieser dem Kläger nur CHF 34'000.- und erklärte, die Beklagte verrechne die restlichen CHF 16'000.- mit den Schreinerkosten, die sie für eine Ankleide in der vom Kläger bewohnten Liegenschaft in G._____ bezahlt habe (act. 1 Rz. 39 f.; act. 23 Rz. 35; act. 11 S. 8, Rz. 66). 1.2. Nachdem die Beklagte keine weiteren Zahlungen geleistet und keine Auskünfte zum Ausgang des Verfahrens gegen F._____ erteilt hatte, liess sich der Kläger rechtlich beraten (act. 1 Rz. 58 f.; act. 11 Rz. 58 f.). Die Vertreter des Klägers kontaktieren darauf H._____, Verwaltungsrätin der Beklagten, und konfrontierten sie mit

der offenen Darlehensschuld. H._____ antwortete mit Email vom 20. Oktober 2015, stellte Abklärungen in Aussicht und übermittelte zugleich eine Bestätigung vom 16. Februar 2013 (act. 1 Rz. 63 f.; act. 11 Rz. 63 f.) mit folgendem Inhalt: "Der unterzeichnete Darlehensgeber A._____, ... [Adresse] bestätigt: Infolge Nichtbezahlung der Mietzinse der Mieterschaft von der B._____ AG in Zürich bzw. durch den Schuldner: F._____ in I._____ [Ort]/ J._____ Wellness - bereits zu sein das geschuldete Kapital im Darlehensvertrag vom 1.11.08 sowie 24.01.12 auf den Betrag von 555.000.- per 11. Februar 2013 zu reduzieren. Indem alle geleisteten Zahlungen seit Darlehensbeginn bis heute an die Restschuld von heute angerechnet werden. Die restliche Darlehensschuld wird von der B._____ AG akzeptiert und jährlich mit 4% verzinst. Die Restschuld ist per 31.12.2014 an Herrn A._____ zu bezahlen" (act. 1 Rz. 64 ff.; act. 11 Rz. 64 ff.; act. 3/20 = act. 18). 2. Parteibehauptungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.